

## Luzern<sup>1</sup>

<b>Stand der Vorlage</b>	PARLAMENT - Der Regierungsrat hat am 10. März 2025 die Vernehmlassung zur Weiterentwicklung der Standortförderung gestartet. Die Frist lief bis am 9. Juni 2025. Es sind rund 60 Stellungnahmen mit über 850 Einzelrückmeldungen eingegangen. Diese werden nun geprüft und gegebenenfalls in der Botschaft der Regierung zuhanden des Kantonsrates berücksichtigt. Aufgrund der Rückmeldungen hat der Regierungsrat am 23. September 2025 die finale Botschaft hinsichtlich des Entwurfs zur Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik an den Kantonsrat überwiesen.
<b>Stossrichtung</b>	<p>Unternehmen, die innovativ tätig sind, sollen im Kanton Luzern Förderbeiträge in Form von Steuergutschriften oder Finanzhilfen für Personal-, Investitions- und Auftragsforschungsaufwendungen beantragen können (Luzerner Innovationsbeitrag). Konkret gefördert werden sollen Grundlagenforschung, industrielle Forschung sowie experimentelle Entwicklung – sofern sie den fünf Hauptkriterien gemäss OECD-Frascati-Handbuch und den Managementfunktionen im Sinne der DEMPE-Funktionen entsprechen. Gemäss Gesetz wird ein maximaler Fördersatz von 35 Prozent festgelegt, mit welchem die von einem Unternehmen in einem Geschäftsjahr erbrachten Tätigkeiten und Massnahmen unterstützt werden. Gemäss Entwurf der entsprechenden Verordnung ist vorgesehen, Personalaufwendungen mit 30 Prozent zu fördern, Investitionsaufwendungen im Sinne von Abschreibungen mit 20 Prozent und Aufwendungen für Auftragsforschung mit 10 Prozent.</p> <p>Weiter sind Massnahmen zur Förderung des Startup- und Innovationsökosystems, die Unterstützung internationaler Schulen sowie die Massnahmen betreffend die Verfügbarkeit und Erschliessung von Wirtschaftsflächen geplant.</p>
<b>Fördermittel</b>	Die für den Luzerner Innovationsbeitrag zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollen jährlich auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat festgelegt werden – anhand der Wirtschaftsentwicklung und der Entwicklung des Staatshaushaltes. Für die Planjahre 2026 bis 2028 ist von einer jährlichen Dotierung des Fonds im Umfang von CHF 160 Mio. auszugehen.

<sup>1</sup> Vernehmlassung zur Weiterentwicklung der Standortförderung vom 10. März 2025; Tabelle zuletzt aktualisiert am 2. Dezember 2025.

<b>Form der Beiträge</b>	Die Luzerner Förderbeiträge können als qualifizierende Steuergutschrift (QRTC) oder als Finanzhilfen ausgerichtet werden.
<b>Entscheidungskompetenz</b>	Die Kompetenz zur Bewilligung der Ausgaben liegt abschliessend beim Regierungsrat.
<b>Antrag und Bewilligung</b>	Förderbeiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet. Die Details zur Gesuchstellung werden in einer entsprechenden Verordnung geregelt. Das Gesuch ist in jedem Jahr neu einzureichen und die Förderbeiträge werden einmal jährlich gewährt.
<b>Inkrafttreten</b>	Die Beratung im Kantonsrat findet voraussichtlich Anfang 2026 statt, eine Volksabstimmung ist im September 2026 geplant. Ziel ist das Inkrafttreten der Vorlage per 1. Oktober 2026.